

ANTRAG NR. 1: SATZUNGSÄNDERUNG PUNKTE 8, 9 UND 12

Antragsteller: Gesamtvorstand des DJV Sachsen

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Punkte 8 (Mitgliederversammlung), 9 (Anträge) und 12 (Vorstand) neu zu fassen. Die bisherigen und neuen Fassungen der Punkte 8, 9 sowie 12.1 sind in **Anlage 1** (**schwarz:** bisherige Satzung, **rot:** Ergänzungen im Satzungsentwurf 2026) aufgeführt.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Modernisierung der Satzung, der Verbesserung der Transparenz und der Anpassung an digitale Kommunikations- und Versammlungsformen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Änderungen in Punkt 8 – Mitgliederversammlung

- Präzisierte **Einladungswege** (schriftlich oder per E-Mail; erneute Zustellung bei Unzustellbarkeit).
- Zulassung von **digitalen und hybriden Versammlungen** einschließlich Regelungen zu Rede-, Antrags- und Stimmrechten.

Änderungen in Punkt 9 – Anträge

- Präzisierte Regel für die Bekanntgabe der Anträge

Änderung in Punkt 12 – Vorstand

- Anpassung der Anzahl der Beisitzer: künftig **bis zu drei** statt zwingend drei. Dies erhöht die Flexibilität bei der Vorstandsbesetzung und verhindert Handlungsunfähigkeit.

Gesamtbegründung:

Die Änderungen schaffen klare und rechtssichere Abläufe und ermöglichen moderne, digitale Formen der Verbandsarbeit. Sie tragen zu einer zeitgemäßen, transparenten und effizienten Organisation des DJV Sachsen bei.

ANTRAG NR. 1: SATZUNGSÄNDERUNG PUNKTE 8, 9 UND 12

Anlage 1

8. Mitgliederversammlung – Einberufung und Durchführung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Sie muss mindestens aller zwei Jahre stattfinden.
- 8.2. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines Viertels der gesamten Mitgliedschaft ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch vom Vorstand entsprechend 8.1. einberufen werden.
- 8.3. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.
- 8.4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des DJV Sachsen.
- 8.5. Mitglieder des DJV Sachsen sind wählbar, wenn sie mindestens seit zwei Jahren dem DJV Sachsen (oder einem anderen DJV-Landesverband) angehört haben.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Bei hybriden und digitalen Versammlungen ist sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können. Mitgliedern ohne technische Möglichkeiten ist bei digitalen oder hybriden Veranstaltungen die Teilnahme vor Ort zu ermöglichen.
- 8.7. Wird die Mitgliederversammlung als hybride oder digitale (virtuelle) Veranstaltung einberufen, enthält die Einladung zusätzlich Angaben zum technischen Verfahren der Teilnahme und der Ausübung der Mitgliederrechte (insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht), einschließlich der erforderlichen Zugangsdaten sowie der Authentifizierungs- und Abstimmungsmodalitäten.
- 8.8. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist dem Verein eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt, kann die Einladung auch ausschließlich per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem nicht widersprochen hat. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Vereinswebseite ist zulässig.
- 8.9. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgeblich. Bei Versand per E-Mail gilt die Einladung als zugegangen, wenn sie an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Erkennt der Verein, dass eine Einladung ein Mitglied nicht erreicht hat (z. B. Rückläufer, Unzustellbarkeitsmeldung), ist die Einladung unverzüglich erneut über einen geeigneten Kommunikationsweg zu übermitteln.

9. Anträge

- 9.1. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet und bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind von der Geschäftsstelle unverzüglich, nach Ablauf der Einreichungsfrist, allen Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand kann zu diesen Anträgen Stellung nehmen.
- 9.2. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitglied;
 - b) dem Vorstand und Gesamtvorstand des DJV Sachsen;
 - c) den regionalen, betrieblichen oder anderen Journalistengruppen des DJV Sachsen.
- 9.3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sie im Einzelnen als dringlich anerkennt.
- 9.4. Satzungsändernde Anträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

12 Vorstand (Landesvorstand)

- 12.1 Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.